



Datum 20. März 2020

## Gewässerschutz im Walliser Weinbaugebiet 2020

### Breite der Pufferstreifen entlang der oberirdischen Gewässer im Rebberg:

Parzelle	Bewirtschafter ohne Direktzahlungen	ÖLN- oder Bio-Bewirtschaftung ÖLN-Vorgaben
Reben, die <b>nach</b> dem 1. Januar 2008 gepflanzt wurden  oder Reben, die <b>älter</b> als 25 Jahre <sup>1</sup> sind	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten.	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten + begrünter Pufferstreifen  <u>3 bis 6 m:</u> Herbizide verboten, ausser Blattherbizide bei Einzelstockbehandlungen (ausser bei Bio-Bewirtschaftung). Keine Insektizide. Bis 3 m an das Oberflächenwasser sind nur Fungizide erlaubt (lesen Sie die Bemerkungen SPe 3 auf der Etikette aufmerksam durch). Begrünung, Stroh- oder sonstige organische Bedeckung auf den Flächen zwischen den Reihen obligatorisch.
Reben, die <b>vor</b> dem 1. Januar 2008 gepflanzt wurden  und <b>jünger als 25 Jahre</b> sind	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten.	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten + begrünter Pufferstreifen

Gemäss Weisungen des BLW (ÖLN 2020) gilt für Reben in Produktion, die entlang kleinerer Wasserläufe, die weniger als 180 Tage im Jahr Wasser führen sowie entlang Bewässerungs- oder Entwässerungskanäle gepflanzt sind, nur die ChemRRV:

Parzelle	Bewirtschafter ohne Direktzahlungen	ÖLN- oder Bio-Bewirtschaftung
Produktive Reben	<u>0 bis 3 m:</u> PSM und Dünger verboten	

**Die Direktzahlungen «Code Rebe» und die Produktionsrechte gelten weiterhin für die gesamte Fläche, so lange sie als «Rebe» im Grundbuch eingetragen ist. Dies gilt auch, wenn auf der Parzelle Rebstöcke ausgerissen werden (inkl. Pufferstreifen)**

<sup>1</sup> Siehe Direktzahlungsverordnung, Art. 115, 16, und Dokument « Wert des Pflanzenkapitals im Rebbau » von Agridea



### **Art und Weise der Messung des Pufferstreifens**

Sobald ein Gewässerraum festgelegt wurde oder entlang eines Wasserlaufs ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fließgewässern sowie bei stehenden Gewässern (Teiche, Seen, ...) wird der Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante gemessen.

### **Breite des Pufferstreifens**

Die **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81) gilt für jede Person sowie für jedes Oberflächengewässer, welches am Gewässernetz gemäss Typologie des kantonalen Gewässernetzes angeschlossen ist.

Der Anhang 2.5 der **ChemRRV** legt fest, dass die Benutzung von Pflanzenschutzmittel und Dünger in oberirdischen Gewässern und auf einem Streifen von 3 m Breite entlang dieser Gewässer verboten ist.

Im Rahmen der **Direktzahlungen** müssen die Bewirtschafter die ÖLN- und/oder Bio-Richtlinien einhalten. Siehe Tabellen auf der Rückseite.

**Gewässerraum** (muss von allen Bewirtschaftern, egal ob mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden). Gesetzliche Grundlage: Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).

Um die Funktion eines Hochwasserschutzes sowie um die natürlichen Funktionen von Wasserläufen zu garantieren, wurden entlang einiger Seen, Flüsse, Bäche und Gebirgsbäche Gewässerräume festgelegt. Bei Wasserläufen handelt es sich um einen Korridor von mindestens 11 Metern Breite, einschliesslich des Gewässers und einem Landstreifen entlang der beiden Ufer; bei Seen handelt es sich um einen Pufferstreifen von mindestens 15 Metern ab der Böschungsoberkante.

Informationen bei den Gemeinden und unter: <https://www.vs.ch/web/sfcep/espace-reserve-aux-eaux>

Dauerkulturen (Reben, Obstkulturen), die innerhalb der Gewässerräume liegen, werden in ihrem Bestand geschützt. Das bedeutet konkret, dass der Einsatz von Dünger und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln zulässig ist, sofern diese für den Erhalt der betreffenden Kulturen unerlässlich sind. Die in den Tabellen auf der Rückseite angegebenen Anforderungen zu den Pufferstreifen müssen allerdings strengstens eingehalten werden.

Im Falle des Ausreissens von Reben innerhalb eines Gewässerraumes empfiehlt die Dienststelle für Landwirtschaft, im Gewässerraum und in weniger als 6 Metern von der Uferlinie keine neuen Rebstöcke zu pflanzen. Dadurch ist der Bewirtschafter sicher, die verschiedenen Gesetzgebungen zum Gewässerschutz einzuhalten (ChemRRV, GSchV, DZV). Das Ersetzen, die Erneuerung oder Änderung einer Rebe ist hingegen im Einzelfall möglich, wenn die Investitionen noch nicht vollständig amortisiert sind und sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

**Regeln für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)** (muss von allen Bewirtschaftern, mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden)

Für PSM, bei deren Anwendung allfällige Drifteinträge oder Abschwemmungen ein Risiko für Wasserorganismen darstellen, muss entlang von Oberflächengewässern eine unbehandelte Pufferstreifen eingehalten werden. Die Breite des unbehandelten Streifens und die zu ergreifenden Massnahmen sind auf den Produktetiketten unter den Bemerkungen SPe 3 beschrieben.

Link BLW: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/nachhaltige-anwendung-und-risikoreduktion.html>